

Folgen des Nichterscheinens der Parteien zum Gerichtstermin

Von Loredana Larionescu, Avocat (Rechtsanwältin)

Nimmt eine Partei nicht ordnungsgemäß an einem gerichtlichen Verhandlungstermin teil, wird sie grundsätzlich als säumig bezeichnet. Nach deutschem Recht verliert eine säumige Partei in der Regel den Rechtsstreit sofort, nur wegen ihres Nichterscheinens. Nach der rumänischen Zivilprozessordnung hat die Abwesenheit einer Partei weniger schwere Folgen und führt nicht unbedingt zu einer Vereinfachung des Verfahrens.

Deutsche Regelung

Nach deutschem Verständnis ist diejenige Partei säumig, die zu einem Verhandlungstermin nicht erscheint oder nicht verhandelt oder in einem Verfahren mit Anwaltpflicht nicht durch einen Rechtsbeistand vertreten wird. Gegen den Säumigen ergeht ein sogenanntes Versäumnisurteil. Bei Säumnis des Beklagten wird automatisch angenommen, dass dieser das Vorbringen des Klägers zugegeben hat, sodass keine Beweisaufnahme mehr erforderlich ist. Ist das Vorbringen des Klägers schlüssig, wird der säumige Beklagte durch Versäumnisurteil ohne weiteres antragsgemäß verurteilt. Ist es unschlüssig, verliert der Kläger das Verfahren. Ist hinge-

gen der Kläger selbst säumig, wird seine Klage durch Versäumnisurteil ohne Sachprüfung abgewiesen.

Ein Versäumnisurteil kann der Säumige mit dem besonderen Rechtsbehelf des Einspruches anfechten, wodurch der Prozess in die Lage zurückversetzt wird, in der er sich vor Eintritt der Säumnis befunden hat.

Rumänische Regelungen

Das rumänische Zivilprozessrecht enthält kein eigenes Kapitel zur Säumnis, sondern behandelt diesen Problembereich lediglich im Rahmen einzelner Bestimmungen, die andere prozessuale Aspekte wie z. B. die Aussetzung des Verfahrens regeln und sich wie folgt zusammenfassen lassen:

Wird beim Verhandlungstermin das Nichterscheinen nur einer Partei festgestellt, prüft das Gericht zunächst, ob Fehler bei der Ladung vorliegen und ob das Nichterscheinen entschuldigt ist. Ist dies der Fall, wird das Verfahren vertagt. Anderenfalls wird die Verhandlung nach dem üblichen Verfahren so fortgesetzt, als wäre die säumige Partei erschienen. Das Gericht würdigt dabei die vorliegenden Beweise und Schriftsätze; das heißt der Säumige verliert die Vorteile ver-

gangener Prozesshandlungen nicht. Das Gericht kann sogar von Amts wegen zu seinen Gunsten neue Beweise prüfen. Gegen das Urteil stehen der säumigen Partei dieselben Rechtsbehelfe offen, als wäre sie bei der Verhandlung zugegen gewesen.

Erscheint keine der Parteien, kommt es darauf an, ob eine von ihnen die Verhandlung in ihrer Abwesenheit beantragt hat. Hat dies mindestens eine Partei getan, so tritt die genannte Rechtsfolge (Fortführung der Verhandlung ohne den Säumigen) ein. Anderenfalls (das heißt beide Parteien sind abwesend und keine hat die Verhandlung in ihrer Abwesenheit beantragt) wird das Verfahren ausgesetzt (suspendare). Dem Kläger steht in diesem Fall eine Frist (ein Jahr in Zivil- und sechs Monate in Handels-sachen) zu, um dessen Wiederaufnahme zu beantragen. Anderenfalls wird durch ein gesondertes Verfahren mit erneuter Ladung der Parteien der Verfall (perimare) der Klage beschlossen. Die Rechtskraft dieses Beschlusses umfasst jedoch nicht den ursprünglichen Streitgegenstand, sodass der Kläger seine Ansprüche innerhalb der Verjährungsfrist mittels einer erneuten, identischen Klage wiederholt gel-

tend machen kann. Das rumänische Recht kennt also keine direkte besondere Wirkung der Säumnis. Vereinzelt, zum Beispiel im Scheidungsrecht oder bei der Vernehmung einer Partei, gibt es ähnliche Konstruktionen. So kann eine Partei, die ihre Vernehmung verweigert, so behandelt werden, als ob sie die Ansprüche der Gegenpartei vollständig anerkannt hätte. Dies steht jedoch nicht in Zusammenhang mit ihrem Erscheinen.

Zusammenfassung

In Deutschland hat die Säumnis einer Partei unmittelbare Auswirkungen auf die Dauer und den Ausgang des Verfahrens. In Rumänien führt die Säumnis einer Partei nur zur Fortführung des üblichen, langwierigen Verfahrens. Prozessbeschleunigende Maßnahmen wie ein Versäumnisurteil sind nicht vorgesehen, wären jedoch wünschenswert. Einerseits würde die Androhung einer direkten Folge der Säumnis die Bereitschaft der Parteien zum Erscheinen erhöhen, andererseits würde dies durch Reduzierung der Verfahrensdauer der Prozessökonomie dienen. Gegen überlange Verfahren gibt es derzeit leider kein Mittel.



Kontakt und weitere Informationen:

STALFORT Legal. Tax. Audit.
Bukarest – Sibiu – Bistrița – Berlin

Büro Bukarest:
Tel.: +40 – 21 – 301 03 53
Fax: +40 – 21 – 315 78 36
E-Mail: bukarest@stalfort.ro
Web: www.stalfort.ro